

Nachweisung über den Post- und Telegrafenvorkehr der Freien und Hansestadt Hamburg in den Jahren 1909 bis 1920.

Table with columns for 'Für Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk eingegangene' and 'Aufgegebene'. Includes sub-columns for 'Briefe, Postkarten, Drucksach.', 'Pakete ohne Wertangabe', 'Pakete mit Wertangabe', 'Briefe, Postkarten, Drucksach.', 'Pakete ohne Wertangabe', 'Pakete mit Wertangabe'.

Table with columns for 'Für Empfänger im Orts- u. Landbestellbezirk eingegangene', 'Betrag der eingezahlten Postanweisungen', 'Zahl der von den Verlags-Postanstalten abgesetzten Zeitungsnummern', 'Telegramme', 'Zahl der von den Fernsprechanstalten gemittelten Gespräche'.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Staatliche Gebäude.

- Das Rathaus, Das alte Rathaus, Die Schlachthof- und Viehmarkt-Anlagen, Das Stadthaus, Die Verwaltungsgebäude an der Reichenbrücke und an der Poststraße, Der Zoologische Garten.

Sonstige Gemeinnützige Auskünfte.

Hamburgisches Hanseatenkreuz siehe Adressbuch-Jahrgänge 1917 bis 1921.

Heidengedächtnishalle Hamburg.

Zur Ehrung unserer gefallenen Hamburger Krieger soll auf dem Ohlsdorfer Friedhof ein Heidenkmal mit Ehrenfriedhof für Kriegsteilnehmer errichtet werden.

Staatsangehörigkeit.

Zur Erwerbung wird regelmäßig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein, 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldeschein, 3) Geburtschein, 4) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis), 5) Heiratsurkunde, 6) Geburtschein der Ehefrau, 7) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich). Weitere Nachweise bleiben vorbehalten.

Das Meldeamt. (Stadthausbrücke 8)

Das Meldeamt bildet die Oberinspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde. Zu seinem Geschäftskreis gehört:

- 1. Das Einwohnermeldewesen, 2. Die Fremdenpolizei, 3. Die Passpolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeioberinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

Das Gesetz vom 6. Mai 1901 hat in seinem § 1 unterm 15. November 1920 folgende Fassung erhalten:

Wer im hamburgischen Staatsgebiet seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb einer Woche nach dem Anzuge unter Vorlegung geeigneter Ausweis-papiere (z. B. Bürgerbrief, Meldeschein, Geburtschein, Abzugsbescheinigung, Pass, behördliches Führungszeugnis oder dgl.) persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Meldestelle (§ 8) anzumelden.

- Die Anmeldung hat zu enthalten: 1) Vor- und Name; Jahr, Tag und Ort der Geburt; Stand oder Beruf; Staatsangehörigkeit; Familienstand des zur Meldung Verpflichteten und seiner Angehörigen (siehe unten Abs. 4) sowie bei verheirateten Frauen und Witwen auch deren Jungfernamen; 2) die Wohnung des Meldepflichtigen und den Tag des Einzuges in dieselbe; 3) eine Angabe darüber, ob und wann der Betroffene etwa schon früher hier anfalliglich gewesen ist; 4) die Angabe des letzten Aufenthaltsortes ausserhalb Hamburgs.

Über die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Melde-schein) erteilt. Die Anmeldung ist von jedem selbständig Wohnenden zu beschaffen und hat sich zugleich auf die Ehefrau und die mit dem Familienhaupte zusammenwohnenden Familienmitglieder zu erstrecken, solange diese unverheiratet sind, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Gewerbe betreiben. Alle übrigen die häusliche Gemeinschaft teilenden Personen, seien es selbständige oder über 20 Jahre alte Familienmitglieder, seien es Einlogierer, Gehilfen, Lehrlinge usw., sind jeder für sich der Meldepflicht unterworfen.

Diese Meldung ist auch von jeder bereits in Hamburg anfalliglichen und bei den Eltern wohnenden aber noch nicht besonders gemeldeten Person zu erstatten, sobald sie das 20. Lebensjahr vollendet oder einen Beruf ergriffen hat.

Anmeldeformulare werden in allen Meldestellen und in sämtlichen Polizeiwachen sowie für das Gebiet der Landgemeindevorstände auch bei den Gemeindevorständen und den Polizeibeamten unentgeltlich verabreicht.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu M. 50, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Ausserdem kann die Erfüllung der Meldepflicht unter Androhung von Zwangsstrafen erzwungen werden.

Meldestellen:

- Innere Stadt: Einwohnermeldeamt, Stadthausbrücke 8. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktäglich 9-5; für Abmeldungen werktäglich März bis einschl. Okt. 6-4, Novbr. bis einschl. Febr. 8-4 und Sonn- und Festtags 9-12 Uhr. St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbüttelerstr. 20a. Geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. Süd-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. Nord-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 126. Geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. Nord-Barmbeck: Bezirksbureau, Langenrehm 54. Geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. Süd-Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. Borgfelde: Bezirksbureau, Klaus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. Unterstelle: Hornerländerstr. 246. Ellbeck: Bezirksbureau, Ellbeckerweg 46, geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. Billwärder: Bezirksbureau, Billw. Neuedich 128. Geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 2/4. Geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. Winterhude: Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 191. Geöffnet wie das Einwohnermeldeamt. Unterstelle: Fuhsbüttel, Erdkampsweg 68. Unterstelle: Langenhorn.

Umzug in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburgs Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldeschein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge stattfinden. Der Anmeldeschein ist mit einzureifen unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; das Abzugsattest wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pfennig wird im Einwohnermeldeamt und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt, und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich März bis einschl. Okt. 8-4, Novbr. bis einschl. Febr. 8-4, Sonn- und Festtags von 9-12 Uhr. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Unterstellen und Meldestellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist mit 50 Pfg. für jede Auskunft auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei führt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafplätzen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzuführen sind alle Personen, welche bis 8 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu entrichten sind auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgerufenen Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. War ein in Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldeschein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzureichen.

Auswandererwirts.

Die Auswandererwirts haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.